

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Ebert
Aktenzeichen: 100.42

TOP 5

1. Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung - Erweiterung der Anleinplicht für Hunde

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung wurde zuletzt mit Zustimmung des Gemeinderats am 21. Juni 2012 erlassen.

In § 10 Abs. 3 ist entsprechend des Musters des Gemeindetags BW eine Leinenpflicht für Hunde im Innenbereich auf öffentlichen Straßen und Gehwegen verordnet. Im Außenbereich ist eine Leinenpflicht nur eingeschränkt und mit besonderer Begründung möglich.

In den letzten Jahren gab es häufig Probleme mit freilaufenden Hunden rund um das Sportzentrum Großaltdorf. Eine Besserung der Situation ist trotz mehreren Gesprächen nicht erfolgt. Die Leinenpflicht soll gemäß dem beiliegenden Lageplan nun auf einen Umkreis von ca. 400 m um die Parkplätze des Sportzentrums Großaltdorf auf den öffentlichen Straßen und Feldwegen sowie den Parkplätzen verordnet werden. Damit soll die Gefährdungssituation im Umfeld des Sportgeländes mit Kinderspielplatz, einer BMX-Bahn und zwei Fußballspielfeldern entschärft werden.

Der Ortschaftsrat hat der Änderung der Umweltschutzverordnung in seiner Sitzung vom 07.09.2016 einstimmig zugestimmt.

Anlage:
Lageplan

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes (PolG) in der geltenden Fassung sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten in der gelten Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22. September 2016 verordnet:

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch für den Bereich des Sportzentrums Großaltdorf auf den öffentlichen Straßen (Hornweidenweg, Herdweg und Parkplatz) sowie den öffentlichen Feldwegen (Herdweg sowie die Flurstücke 156, 158, 159 und 162) in einem Umkreis von 400 m vom öffentlichen Parkplatz. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 2

Diese 1. Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

Vellberg, den 23. September 2016

Ortspolizeibehörde

Ute Zoll
Bürgermeisterin